

Anspruchsfrist 3

Präzisierung Art. 18 Ziff. 6,7 des Reglement des Vereins Paritätischer Vollzug, Weiterbildung und Sozialfonds für den Personalverleih
Abgenommen vom SPKP-Ausschuss am 23.06.2016

Die Geschäftsstelle Weiterbildung „temptraining“ unterstützt anspruchsberechtigte Temporärarbeitende mit 80-100% der Weiterbildungskosten. Ab CHF 1000.- müssen 20% selber bezahlt werden. Die Kosten dürfen den aktuell verfügbaren Betrag pro Person nicht übersteigen.

- Anspruch auf CHF 4'000.- Kurskosten hat man während 12 Monaten nach mindestens 704 gearbeiteten Stunden.

Der Kurs muss innerhalb dieser 12 Monate beginnen, kann aber länger dauern. Anschliessend tritt eine „Wartefrist“ von 12 Monaten in Kraft, in der keine Gesuche gestellt werden können. Danach beginnt der Prozess von neuem.

Die anspruchsauslösenden Stunden sind innerhalb von 12 Monaten vor dem Einreichen des Gesuchs zu erarbeiten. Die Anspruchsfrist beginnt mit dem letzten Einsatztag der eingereichten Lohnabrechnungen. Die Anspruchsfristen sind **nicht** verlängerbar! **Während einer laufenden Anspruchsfrist können zusätzlich geleistete Einsatzstunden nicht berücksichtigt werden.**

